

Förderkreis der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Mahn- und Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus in Düsseldorf.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Trägerschaft und/ oder Unterstützung von Bemühungen um Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte Düsseldorfs in der NS-Zeit einschließlich der Vorgeschichte und der Verarbeitung in der Nachkriegszeit;
 - Trägerschaft und/ oder Unterstützung von Maßnahmen, Projekte, Vorhaben, die in Verbindung mit der geschichtlichen Auseinandersetzung demokratische Verhaltens- und Einstellungsformen fördern; das schließt insbesondere Maßnahmen zum Abbau antisemitischer und fremdenfeindlicher Vorurteile ein;
 - Förderung öffentlicher Veranstaltungen von und Information über Themen und Tätigkeiten der Mahn- und Gedenkstätte, z.B. in Form von Lesungen, musikalischen und szenischen Darstellungen, Vorträgen etc.;
 - Erstellung und Erprobung neuer Darstellungs- und Vermittlungsformen von NS-Geschichte, insbesondere in Form von Bildungsveranstaltungen im Sinn von Volksbildung;
 - Übernahme und Erarbeitung von Ausstellungen;
 - Erarbeitung und/ oder Förderung und/ oder Herausgabe von Publikationen, von pädagogischen Materialien u.ä..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - und zwar im Sinne des Vereinszweckes - zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Förderverein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich für die Mahn- und Gedenkstätte und die Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Düsseldorf besonders eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
- 4.2 Mitglieder des Vereins können sein
- jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - Firmen, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, die die Ziele des Vereins nach dem §2 dieser Satzung anerkennen und fördern.
- Der Leiter/ die Leiterin der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf ist geborenes Mitglied.
- 4.3 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur je eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zuvor ist dem Mitglied innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied begründet bekanntzugeben.
- 4.6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.7 Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Kündigung wird zum 31. Dezember eines Jahres wirksam und muß einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Zweck und Gründe sind anzugeben.
- 6.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einladungen sind mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung abzuschicken (Poststempel). Der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Vertretung von der/ vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
- 6.6 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der beiden Kassenprüfer sowie die Entscheidung über vorgelegte Anträge. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Vereinsauflösung und den Ausschluß von Mitgliedern. Diese Punkte müssen auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickten Tagesordnung einzeln und eindeutig erkennbar aufgeführt werden.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/ der Schriftführer/in,
 - d) dem/ der Schatzmeister/in,
 - e) bis zu zwei Beisitzern
 - f) und dem Leiter/ der Leiterin der Mahn- und Gedenkstätte. Letztere/r übernimmt die Geschäftsführung.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.
- 7.4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- 7.5. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen, die an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 8 Vertretung

Zur Vertretung des Vereins gemäß Paragraph 26 BGB sind der/ die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich befugt.

§ 9 Haftung

9.1 Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

9.2 Der Vorstand ist berechtigt, für die Vereinszwecke einen Kredit aufzunehmen. Die Kreditaufnahme setzt einen einstimmigen Vorstandsbeschuß voraus.

§ 10 Niederschriften

10.1 Von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften über die Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

10.2 Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft.